

SATZUNG
DES BÜRGERVEREINS LENGFELD e. V



Gegeben am 5. Juli 1978

Änderung 1986 - Änderung 2010

Änderung 2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Lengfeld“, nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg Stadtteil Lengfeld
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1978.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a den Gemeinschaftssinn der Bürger des Stadtteiles Lengfeld zu fördern und zu stärken.
 - b die Anliegen der Bürger im Stadtteil Lengfeld gegenüber den zuständigen staatlichen und kommunalen Institutionen und der Öffentlichkeit zu unterstützen.
 - c Bindeglied der Gruppen, Vereine und Organisationen im Stadtteil Lengfeld zu sein.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe überparteilich und gruppenneutral.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern wirkt ausschließlich gemeinnützig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und alle örtlichen Vereine und Organisationen (kooperative Mitglieder) werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt zum Verein wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Zum Ehrenmitglied können alle Mitglieder, Förderer und Institutionen vom Vorstand vorgeschlagen werden, die sich in besonderer Weise für die Zwecke des Vereins eingesetzt haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens drei Wahlperioden ein Vorstandsamt bekleidet und sich dabei außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Der Antrag kann sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand gestellt werden. In diesem Antrag müssen die besonderen Verdienste des zur Ehrung vorgeschlagenen dargestellt sein. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende können vom Vorstand als beratendes Mitglied zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei gestellt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod.
2. durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder dem Ansehen geschadet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat einen Ausschluss-Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird dieser sofort wirksam.

Bei Ausschluss eines nicht anwesenden Mitgliedes wird der Ausschluss wirksam, wenn er dem Auszuschließenden – bei Vereinen und Organisationen deren Vertreter – durch eingeschriebenen Brief bekanntgemacht worden ist.

4. durch Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an entrichtet hat.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist wirksam, auch wenn die Sendung unzustellbar ist.

Die Streichung des Mitgliedes erfolgt mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist.

§ 5

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder einschließlich des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Wirtschaftliche Mittel

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge und Spenden bestritten. Diese werden vom Vorstand entgegengenommen und sind auf ein von ihm bestimmtes Konto zu überweisen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich jeweils zum 31. März zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
Dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, sowie aus einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter immer der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein Stellvertreter nur vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu jeder rechtsgeschäftlichen Verpflichtung und Verfügung, soweit sie den Betrag von 1.000,-- € (i. W.: eintausend Euro) übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke und -ziele erforderlichen Maßnahmen. Hierzu kann er bei Bedarf externe Berater hinzuziehen.

§ 10

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der kooperativen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) und aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Er steht dem Vorstand zur Beratung und Ausführung der Beschlüsse zur Verfügung und hat insbesondere die Aufgabe, Terminabsprachen von Vereinen und Organisationen zu koordinieren (§ 2, Abs. 1 c).

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
 - c die Neuwahl des Vorstandes,
 - d die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- f die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- h die Beschlussfassung über den Antrag auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Dies geschieht durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) oder durch die Veröffentlichung in den Würzburger Tageszeitungen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

- a wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- b bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, innerhalb von drei Monaten seit Ausscheiden des Mitgliedes.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

Einem Antrag von 25 Mitgliedern auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss stattgegeben werden.

§ 12

Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

1. Bei einer Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme, Vereine und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bestellten Vertreter aus.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt; lediglich die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. In der Ladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.

3. Zur Änderung des Zweck des Vereins (§ 33 Abs. 1 S.2 GB) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. In der Ladung ist auf die Änderung des Satzungszwecks hinzuweisen.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der erschienen Mitglieder erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer (§ 11 Abs.1a) haben die Kassengeschäfte des Vereins einmal jährlich zu prüfen. Ihnen sind der Jahresbericht mit Belegen, sowie alle Vermögensunterlagen vorzulegen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 4) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung der Stadt Würzburg zu. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lengfeld zu verwenden.

§ 15

Datenschutz im Vereins

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der

Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, e-Mail, Bankverbindung.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder in der örtlichen Presse nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

- 4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die ursprüngliche Satzung wurde beschlossen und festgestellt in der Gründerversammlung vom 05.Juli.1978. Die erste Änderung erfolgte 1986 und die zweite Änderung 2010. Die dritte Änderung und damit die vorliegende Form wurde in der 46. Mitgliederversammlung am 29.September 2020 so beschlossen.